

# Statuten des Vereins shoreline watersports

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen shoreline watersports besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 8853 Lachen SZ.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der regionalen Wassersportkultur mit einem besonderen Augenmerk auf Sportaktivitäten und Veranstaltungen für wassersportbegeisterte Personen. Hierbei werden nicht nur die sportlichen Aktivitäten in den Fokus gerückt, sondern auch musikalische und gesellschaftliche Events, die die Kult-Szene des Wassersports unterstützen sollen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht grundsätzlich jedem offen.

## Art. 3 Tätigkeiten

Folgende Aktivitäten werden vom Verein angeboten:

- Sämtliche Wassersportaktivitäten am und auf dem Wasser (Wakesurfen, Wakeboarden, Watertube, Waterski, Wakeskate, Pump- / Foilsurf, SUP, etc.)
- Workshops und Ausflüge mit ergänzenden Aktivitäten im Bereich von Bewegungs- und Brettssport.
- Sport- und Kulturveranstaltungen am und auf dem Wasser, inklusive musikalischer und gesellschaftlicher Elemente

Diese Aktivitäten werden mittels «Open Session», «Private Trip», «Workshop» oder als spezifischer Event angeboten.

Anderweitig kann das Boot nur mit der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes verwendet werden. Eine Erweiterung durch neue Tätigkeiten/Angebote im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

## Art. 4 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

### a) Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und sich dem Vereinszweck unterordnet. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder mit einer Funktion unterzeichnen eine Vereinbarung, welche die Pflichten und Privilegien regeln. Der Inhalt und die Gültigkeit dieser Vereinbarung bestimmt der Vorstand. Mitglieder ohne Funktion, kennen keine gesonderten Privilegien und keine Verpflichtungen.

### b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch finanzielle Weise. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. Passivmitglieder verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen.

### c) Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

### **Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt einerseits auf schriftliches Gesuch hin, durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden, aber sie kann durch den Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Mitglied kann auch jede natürliche Person werden, die eine Leistung von shoreline watersports in Anspruch nimmt, sofern diese den Zweck des Vereins anerkennt und sich nicht dagegen ausspricht.

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder Ausschluss.

### **Übertritt / Austritt / Ausschluss**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere sowie der Austritt der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kennt ausser bei Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern mit einer Funktion keine Fristen. Der Austritt von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf die nächste Generalversammlung. Die Austrittsfrist für Mitglieder in einer Funktion wird in der Vereinbarung geregelt. Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Bei Austritt aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

### **Aufgaben der Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegen Mitgliederbeiträge und Preise für Wassersportaktivitäten
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen

## **Wahlen und Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der Präsident/-in zur Einsichtnahme auf.

## **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, dem Präsidenten, der zugleich Präsident des Vorstandes ist, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Aktuar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift für den Verein.

Der Vorstand verfügt über das Vereinsvermögen und setzt dieses im Sinne des Vereins ein. Die Kontovollmacht besitzen der Präsident, Vize-Präsident und der Kassier.

## **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

## **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der GV
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Geschäftsführung des Vereins und Überwachung der Interessen des Vereins
- Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Budgetierung zu Händen der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins
- Kauf und Verkauf von Vereinsmotorbooten

## **Verfahren Vorstandssitzung**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet. Sie können auch rein digital stattfinden (online) oder in einer hybriden Form.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 8 Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Zeichnungsberechtigt sind mit Einzelunterschrift der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

### **Art. 9 Rechnungsrevisor**

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als Rechnungsrevisor. Dieser prüft die Buchhaltung des Vereins und erstattet der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

### **Art. 10 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks kennt der Verein folgende Mittel:

- Spenden
- Unterstützung von Dritten und Sponsoren
- Entgelt für Aktivitäten des Vereins

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der GV bestimmt.

Die Preise für die Angebote (Wassersportaktivitäten) werden jeweils an der GV bestimmt.

### **Art. 11 Haftung**

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

### **Art. 12 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

### **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Das verbleibende Reinvermögen nach Begleichung sämtlicher Schulden, Abgaben und sonstiger Verpflichtungen wird durch einen Vorstandsbeschluss festgehalten. Der Vorstand entscheidet darüber, wie die verbleibenden Vermögenswerte verwendet werden sollen.

## Art. 14 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr dauert vom Datum der Gründung bis zum 31. Dezember.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 22.01.2024 genehmigt und per 22.01.2024 in Kraft gesetzt.

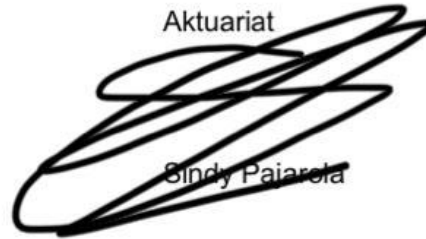
Lachen SZ, 22. Januar 2024

Präsidium:



Jonas Ballmann

Aktuarat



Sindy Pajarola